

65232 Taunusstein Pestalozzistr. 5 Tel 06128-9266-0 FAX -11 poststelle@bs.taunusstein.schulverwaltung.hessen.de www.bsutaunus.de

Praktikantenvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler

Zwischen dem

Praktikumsbetrieb	und	der Praktikantin / dem Praktikanten	
Name		Vorname	
Praktikantenbetreuer/in		Name	
Straße		Straße	
PLZ-Ort		PLZ-Wohnort	
Telefon		Geburtsdatum	
Fax		gesetzlicher Vertreter	
E-Mail		Telefon	
		E-Mail	
wird nachstehender Vertrag über die fach	npraktische Ausbi	ldung mit dem Schwerpunkt	
☐ Maschinenbau ☐	☐ Elektrotechnik	☐ Informationstechnik	
☐ Wirtschaft und Verwaltung ☐	☐ Wirtschaftsinformatik		
geschlossen. (bitte ankreuzen)			
Nur im Schwerpunkt Wirtschaft und Ver Gewünschte Praktikumstage: ☐ Mo., ☐ Bei den anderen beruflichen Schwerpunk	Di., Mi.; 🗖 Mi.,	Do., Fr.; □ beides möglich	

§ 1 Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit / Urlaub

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr 2022/23 o.g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Gesamtumfang des Praktikums soll mindestens 800 Stunden betragen. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 5-Tage-Woche zu Grunde zu legen und in eine 3-Tage-Woche umzurechnen.

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- von der Fachoberschülerin/vom Fachoberschüler, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will,
- wenn der Einsatz und die Ausbildung in der Praxiseinrichtung nicht den Ausbildungszielen der Fachoberschule entspricht.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt bei Gründen nach Ziffer 2 und 3 vier Wochen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieses Praktikumsvertrags ist. Er erklärt sich bereit, der Praktikantin/dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen. Im Rahmen des Praktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Der Praktikumsbetrieb nennt eine geeignete Praktikumsbetreuerin bzw. einen geeigneten Praktikumsbetreuer, die/der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Praktikumsbetrieb teilt die Fehltage der Praktikantin/des Praktikanten jeweils vor den Herbstferien, Weihnachtsferien sowie Osterferien und zum Ende des Praktikums der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten bei der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Wenn erforderlich, können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich.

- a) Er erstellt hierzu eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten sowie unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält.
- b) Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin/den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

§ 4 Pflichten der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin/der Praktikant gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt einen ausführlichen Tätigkeitsbericht an, welcher als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft gibt. Dieser ist den zuständigen Lehrkräften zu den zum Schuljahresbeginn vereinbarten Terminen (mindestens 1mal im Halbjahr) vorzulegen.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte oder die Praktikantin/der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor. Nach § 27 der VOBO sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt und eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Unterschriften:				
Ort	 Datum	 Ort	Datum	
Praktikant/in		Praktikumsbetrieb		
Erziehungsberecht	igte/r			
	Schule			